

ungerechten Krieg gegen die Angeschuldigten ansieht. Dieses Mißtrauen in die Strafrechtspflege ist das größte Unglück für einen Staat und höchst gefährlich. Das Volk wünscht Deffentlichkeit der Strafrechtspflege, die Regierung will sie nicht zugeben; was soll werden? Meine Herren! Beim Alten, beim bisherigen Inquisitionsverfahren kann es nicht mehr länger bleiben. Dieser Stillstand wäre Rückschritt. Hier ist es das erste Mal, wo ich recht deutlich einsehe, daß unsere Verfassung, welche der Staatsregierung das Recht giebt, die Anträge der Ständeversammlung, sogar wiederholte, und wenn sie auch vom ganzen Volke ausgingen, zurückzuweisen, sehr ungenügend ist, da sie uns nicht die Mittel an die Hand giebt, den wenn auch noch so gerechten und billigen Wünschen des Volkes allenthalben nachzukommen. Ich erwähne das hier öffentlich namentlich deshalb, weil im Volke der Irrthum besteht, daß, wenn die Ständeversammlung etwas wolle, sie es auch immer durchsetzen könne, und damit das Volk erfahre, daß die Schuld nicht an uns liegt. — Ich gehe nun zu dem eigentlichen und einzigen Gegenstande der heutigen Discussion über, zu der Frage nämlich, ob ein auf Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft gebauter Strafproceß auch ohne Deffentlichkeit annehmbar sei. Die vorige Ständeversammlung hat eine auf Mündlichkeit, Deffentlichkeit und Staatsanwaltschaft gebaute Strafproceßordnung gewollt, nicht eine bloß auf Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft gegründete Strafproceßordnung. Es ist der Kammer bei der vorigen Ständeversammlung nicht, es ist wohl Niemandem eingefallen, nur an die Möglichkeit einer Trennung der Mündlichkeit und Deffentlichkeit zu denken. Der Grundsatz der Mündlichkeit und Deffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft ist ein durchaus untheilbarer. Ihm gegenüber steht nur das Inquisitionsprincip. Es giebt keinen Ausweg, keine Wahl, kein Mittelding, entweder es muß das Inquisitionsprincip beibehalten werden, oder wir müssen Mündlichkeit mit Deffentlichkeit annehmen. Das mündlich-öffentliche Verfahren ist ein es, ein untheilbares, kein aus zwei besondern, für sich bestehenden Verfahrensarten zusammengesetztes, sondern ein durch die Einheit der Mündlichkeit und Deffentlichkeit verbundenes. Mündlichkeit ist ohne Deffentlichkeit aber so unmöglich, wie Deffentlichkeit des Verfahrens ohne Mündlichkeit. Dies beweist die Geschichte. Jene ist für diese, was das Licht für die Wahrheit, der Tag für die Thätigkeit, die Sonne für die Erde. Dies ist meine Ueberzeugung und gewiß auch die Ueberzeugung des Volkes. Es würden daher die Wünsche des Volkes durch bloße Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft ohne Deffentlichkeit nicht befriedigt werden. Sodann ist dieser Vorschlag der Staatsregierung ein ganz neuer, noch gar nicht erprobter, ein wohl noch nirgends bestehendes Verfahren, ein ganz neues Experiment, und es ist daher große Gefahr, daß es nicht gelingen werde, ein solches Werk zu Stande zu bringen. In so heiligen, in solchen Sachen aber, wie die Strafrechtspflege ist, macht man nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit Experimente, gefährliche Versuche, und wenigstens da, wo man die Wahl hat zwischen ganz Bewährtem und zwischen ganz Neuem,

wo man schon lange etwas Erprobtes, wofür die Erfahrung gesprochen, hat, da greift man nicht zu neuen Erfindungen, sondern zu dem, was sich schon bewährt hat. Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ohne Deffentlichkeit des Verfahrens, wie die Regierung vorschlägt, besteht noch nirgends, dagegen hat sich Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Deffentlichkeit längst als höchst segensreich bewährt. Die Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ohne Deffentlichkeit ist aber auch ferner keine Reform des Strafverfahrens, sondern eine Verschlechterung desselben, kein Fortschritt, auch kein Stillstand, sondern ein Rückschritt und in so fern nichts weniger, als ein Zugeständniß der Regierung, ja sie ist auch noch gefährlicher, als das Inquisitionsprincip. Und in der That, hätten wir eine Wahl zwischen beiden, so würde ich lieber das Inquisitionsprincip wählen, als Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ohne Deffentlichkeit. Beim bisherigen Inquisitionsverfahren bildete die Schriftlichkeit wenigstens eine Garantie, bildeten die Acten eine Grenze der Macht. Diese Grenze und jene Garantie fällt nun bei dem von der Regierung vorgeschlagenen mündlichen, nicht öffentlichen Strafverfahren weg und wird durch keine andere oder neue ersetzt, ja es werden sogar noch neue Gefahren und neue Gewalten und Mächte hinzugefügt. Bedenken Sie, daß durch die Staatsanwaltschaft eine ganz neue Staatsbehörde eingeführt wird, welche ausschließlich ihren ganzen Lebenszweck därein setzt, bei der Untersuchung alle möglichen Beweise der Schuld gegen den Angeschuldigten zu sammeln und zu häufen. Der Angeschuldigte hatte es bis jetzt nur mit dem Untersuchungsrichter zu thun, und dieser hatte auch zugleich die Pflicht, für die Entschuldigung zu sorgen. Wie soll aber künftig bei dem neuen Verfahren mit einem Staatsanwalte, der sich alle mögliche Mühe giebt, Unschuldigungen und Schuld beweise zu sammeln und zu häufen, ohne die bisherige — freilich überall fast gänzlich vernachlässigte Pflicht des Untersuchungsrichters, auch für die Entschuldigung des Angeklagten zu sorgen, ferner ohne Schriftlichkeit und ohne vollständige Acten und endlich — was die Hauptsache ist, auch ohne Deffentlichkeit, ohne deren Licht, Hebel, Sporn und Zügel, wie soll — frage ich — bei einem solchen Verfahren künftig die Unschuldigen gegen die Leidenschaften und Schwächen, gegen die Ungerechtigkeiten eines Richters und Staatsanwalts geschützt werden? Wie soll man aber noch zu einer ganz neuen Staatsbehörde, die es eben bloß damit zu thun hat, alle Beweise der Schuld gegen den Angeschuldigten zu sammeln, Vertrauen haben? Der Angeschuldigte wird also künftig bei der Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ohne Deffentlichkeit viel schlimmer daran sein, wie jetzt, und es wird künftig viel leichter ein Unschuldiger verurtheilt werden können, als jetzt, wenn diese neue Staatsbehörde, die Staatsanwaltschaft, eingeführt wird. Nun müssen Sie noch bedenken, daß diese eine ganz neue, von der hohen Staatsregierung abhängige Staatsbehörde, ein Mann ist, dem außer seiner eignen noch die ganze Macht und alle Mittel der ganzen Staatsregierung zu Gebote stehen, der für einzelne Proceße von der Staatsregierung instruiert wird, daß es also ein Institut ist, von welchem der Minister v. Grolmann